

Reisespesenregelung

des Auftragnehmers

Resultate Institut für Unternehmensanalysen und
Bewertungsverfahren GmbH
Landwehrstr. 61
80336 München

im folgenden „Resultate“ oder „Auftragnehmer“ genannt.

1. Gültigkeit

Diese Reisespesenregelung gilt ab dem 01. Juli 2016 und ersetzt alle vorangegangenen Regelungen und bleibt in Kraft, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

2. Umfang und Wirkung

Diese Reisespesenregelung gilt für alle Vertragsverhältnisse des Auftragnehmers mit seinen Auftraggebern, soweit nicht einzelvertraglich eine abweichende Regelung vereinbart ist.

3. Reisespesen

Der Auftraggeber erstattet Resultate folgende Reisespesen:

- a. Reisen mit dem Kfz: 0,55 EUR pro gefahrenem Kilometer,
Parken gemäß Nachweis
- b. Reisen mit der Bahn: 50% des regulären Tarifs der 1. Wagenklasse
- c. Flüge: innerhalb Europa Economy,
außerhalb Europas nach vorheriger Abstimmung
- d. Hotelübernachtungen: bis zu 90 EUR pro Person und Nacht
- e. Sonstige Reisespesen: auf Nachweis

4. Auslagen

- a. Resultate hat Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen für Büromaterial, Porto, Einkauf externer Agenturleistungen und sonstiger Nebenkosten, soweit sie ihr durch die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen oder Resultate die Ausgaben für den Auftraggeber tätigt. Übersteigen die zu erwartenden Kosten den Betrag von 50 EUR im Kalendermonat, ist Resultate angehalten diese Kosten dem Auftraggeber vorab anzuzeigen und seine Zustimmung einzuholen.

- b. Nicht erstattungsfähig sind alle sonstigen Auslagen und Nebenkosten, die Resultate während der Vertragslaufzeit entstehen, die aber nicht in direktem Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen.

5. Abrechnung und Zahlungsfristen

Seite | 2

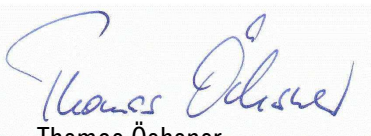
- a. Soweit auf der jeweiligen Spesen- und Auslagenabrechnung nicht anderes vermerkt ist, sind Zahlungen auf das Konto mit der IBAN DE23 7004 0041 0826 6850 00 bei der Commerzbank AG (BIC COBADEFFXXX) zu leisten.
- b. Alle Honorare, Gebühren, Pauschalen oder sonstige Entgelte dieser Vereinbarung verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- c. Der Auftragnehmer kann die ihm entstandenen Auslagen und Spesen bis zu 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Vertrags in Rechnung stellen.
- d. Auf sämtliche Spesenabrechnungen gewährt der Auftragnehmer ein Zahlungsziel von 8 Tagen.

6. Sonstiges

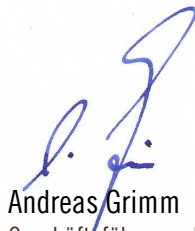
- a. Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- b. Ist im jeweiligen Auftrag, Beratungs-, Analyse- oder Vermittlungsvertrag für einzelne Positionen dieser Reisespesenregelung eine abweichende Regelung getroffen, so ist für die betroffene Position die dortige Festlegung anzuwenden.
- c. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen diese Spesenregelung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

München, den 1. Juli 2016



Thomas Öchsner
Geschäftsführer und
Sachverständiger für die Bewertung von
Versicherungs- und Maklerbeständen



Andreas Grimm
Geschäftsführer und
Sachverständiger für die Bewertung von
Versicherungs- und Maklerbeständen

